

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth

Vom 09. Mai. 2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth vom 15.09.2002 (Amtsblatt September 2002 S. 3 bis 6) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird wie folgt geändert:

"¹Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, sofern die Leiche nicht in anderen geeigneten Räumen (z. B. Räumen in Friedhöfen, Krankenanstalten und privaten Bestattungsunternehmen) aufbewahrt wird."
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Eine in anderen geeigneten Räumen aufbewahrte Leiche ist mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen."
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort "sind" werden die Worte ", sofern sie nicht in anderen geeigneten Räumen im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt werden," eingefügt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 21 Abs. 3 Buchstabe a) wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungsbezeichnung des bisherigen Buchstaben b) entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Immenreuth, 09. Mai 2005
Gemeinde Immenreuth



Peter Merkl
Erster Bürgermeister

